

QUALITÄTSSTANDARDS FÜR SYSTEMAUFSTELLUNGSARBEIT¹

1. Einleitung

- 1.1. Ziele dieser Qualitätsstandards
- 1.2. Vorbemerkungen zu den Qualitätsstandards
- 1.3. Der Begriff Qualität aus der Sicht des ÖfS
- 1.4. Der Begriff Systemaufstellung (SyA)
 - 1.4.1. Elemente der SyA
 - 1.4.2. Funktion der SyA
 - 1.4.3. Anwendung von SyA
 - 1.4.4. Anwendungsbereiche für SyA

2. Qualitätsstandards für AnwenderInnen von SyA im Bereich von Psychotherapie (Pth) und psychosozialer Beratung (psB)

- 2.1. Persönliche Grundvoraussetzungen
- 2.2. Grundfertigkeiten und SyA-Kompetenz
- 2.3. Einhalten des Verhaltenskodex
- 2.4. Kriterien für das Profil eines Systemaufstellers/einer Systemaufstellerin im Pth- und psBKontext 2.4.1. Berufliche Grundqualifikation
 - 2.4.2. Nachweis von Berufserfahrung
 - 2.4.3. Nachweis über das Mindestalter
 - 2.4.4. Nachweis der Aus- bzw. Fortbildung oder Praxis im Leiten von Gruppen
 - 2.4.5. Weiterbildungen in SyA
 - 2.4.6. Selbsterfahrung mit SyA
 - 2.4.7. Praxisnachweis in SyA
 - 2.4.8. Nachweis der Reflexion der eigenen Aufstellungstätigkeit

3. Mitgliedschaft beim ÖfS

- 3.1. Regelung für SystemaufstellerInnen, die sich vor den ersten Weiterbildungsangeboten qualifiziert haben
- 3.2. Aufnahmeverfahren für SystemaufstellerInnen im Pth- und psB-Kontext
- 3.3. Aufbau der Liste der ÖfS-zertifizierten SystemaufstellerInnen
- 3.4. Selbstauskunftsbogen

¹ Stand November 2022

1. Einleitung

1.1. Ziele dieser Qualitätsstandards

Diese Qualitätsstandards sollen den KlientInnen bei der Auswahl von Systemaufsteller:innen in verschiedenen Anwendungsbereichen eine Orientierung geben. Für Systemaufsteller:innen sollen sie ein Maßstab sein, an dem sie ihre Arbeit und ihre Weiterbildung ausrichten können. Grundsätzlich wollen diese Standards allen Stakeholdern als Referenz dienen.

1.2. Vorbemerkungen zu den Qualitätsstandards

Die Systemaufsteller:innen, die auf dem Internet-Portal des ÖfS als zertifizierte Aufsteller:innen vorgestellt werden, wurden nach den Kriterien dieser Qualitätsstandards überprüft und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung und regelmäßigen Fortbildung. Sollte es trotz der strengen Überprüfung Anlass zu Kritik an der Arbeit eines ÖfS-zertifizierten Systemaufstellers/einer ÖfS-zertifizierten Systemaufstellerin geben, steht eine fallspezifisch eingerichtete ÖfS-Ombudsstelle zur Verfügung.

Die Qualitätsstandards werden dem Stand der Weiterentwicklung der Systemaufstellungen (SyA) und der gesetzlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich angepasst. Wir gehen davon aus, dass die SyA eine berufs- und methodenergänzende Vorgangsweise ist. Die Anwendungsbereiche, in denen sie genutzt wird, haben oft selbst Qualitätsstandards, die auch bei der Anwendung von Systemaufstellungen gültig bleiben.

1.3. Der Begriff Qualität aus der Sicht des ÖfS

Qualität gibt an, in welchem Maße eine Dienstleistung den bestehenden Anforderungen entspricht.

Wir verstehen das Durchführen einer Systemaufstellung als eine Dienstleistung. In diesem Sinne definiert sich die Qualität über ihre Eignung und ihren Nutzen für die Stakeholder.

- Qualitätsstandards sind ein Bewertungsmaßstab für professionelle Dienstleistungen
- Interessierte sollen die Möglichkeit haben, die Qualität der Dienstleistung im Vorfeld einschätzen zu können.
- Qualität heißt – in Bezug auf die Nützlichkeit der angebotenen Dienstleistung – die Unterscheidung zwischen „für mich besser oder für mich schlechter“ treffen zu können.
- Qualitätsstandards helfen, Schwachpunkte und nicht auftragsgerechte Dienstleistungen zu erkennen und zu vermeiden.

1.4. Der Begriff Systemaufstellung (SyA)

1.4.1. Elemente der SyA

Die Systemaufstellung ist eine Vorgehensweise, die aus folgenden Elementen besteht:

- eine Fragestellung, der ein Anliegen zugrunde liegt. Bei ihrer Behandlung bzw. Lösung ist der Fragesteller/die Fragestellerin beteiligt.
- ein System von Elementen, mit dem das Anliegen behandelt werden kann
- die Auswahl von Symbolen oder Stellvertreter:innen für diese Elemente
- die räumliche Darstellung des Systems und seiner Elemente mithilfe der ausgewählten Symbole oder Stellvertreter:innen
- der Prozess, der über das räumliche Darstellen und Entwickeln von Positionen, Bedeutungen und Beziehungsqualitäten abläuft. Dabei eröffnen sich neue Sichtweisen auf das Problem und auch auf mögliche Lösungen. Neue Antworten auf die ursprüngliche Fragestellung können so gefunden werden (von Problemsystemen zu Ressourcen- bzw. Lösungssystemen).

1.4.2. Funktion der SyA

Systemaufstellungen ermöglichen:

- das Aufzeigen und Klären eines Anliegens,
- das Erfassen und Generieren von Information auf einer nonverbalen Ebene,
- das Sichtbarmachen und Erfahrbarbarmachen von Beziehungsstrukturen und systembezogenen Wirkungszusammenhängen aus der derzeitigen Sichtweise des Klienten/der Klientin,
- das Klären der Bedeutungsgebung aus dem bisherigen Erfahrungsraum des Klienten/der Klientin,
- das Entwickeln von Lösungsansätzen in Bezug auf die Fragestellung oder das Anliegen, die zu neuen Sicht- und Verhaltensweisen sowie zu neuen Handlungsoptionen führen können,
- das Bestärken und Unterstützen im Hinblick auf die neu gefundenen Lösungswege.

1.4.3. Anwendungsbereiche für SyA

Systemaufstellungen eignen sich zur Abklärung und Auflösung

- intrapersoneller,
- interpersoneller,
- zwischen und in Systemen liegender Anliegen und Fragestellungen.

Anwendungsbereiche sind:

- Psychotherapie und psychosoziale Beratung (Pth + psB)
- Anwendung im Organisationskontext (Systemische Organisationsaufstellungen bei Organisationsberatung und -entwicklung etc.)
- weitere Anwendungsbereiche wie: Supervision, Coaching, Mediation, Pädagogik, Politik, Philosophie, Kunst usw.

2. Qualitätsstandards für AnwenderInnen von Systemaufstellungen (SyA) im Bereich von Psychotherapie (Pth) und psychosozialer Beratung (psB)

Diese Qualitätskriterien betreffen AnwenderInnen von Systemaufstellungen im Gruppensetting von Pth+psB

2.1. Persönliche Grundvoraussetzungen

- berufliche Grundqualifikation gemäß Punkt 2.4.1.
- Nachweis von Berufserfahrung gemäß Punkt 2.4.2.
- Nachweis über das Mindestalter gemäß Punkt 2.4.3.

2.2. Grundfertigkeiten und SyA-Kompetenz

- Nachweis der Aus- bzw. Fortbildung und/oder einer ausreichenden Praxis des Leitens von Gruppen gemäß Punkt 2.4.4.
- Selbsterfahrung mit SyA gemäß Punkt 2.4.5.
- Weiterbildungen im Systeme-Stellen gemäß Punkt 2.4.6.
- Praxisnachweis im Systeme-Stellen gemäß Punkt 2.4.7.
- Nachweis von Reflexion der eigenen Aufstellungstätigkeit gemäß Punkt 2.4.8.

2.3. Einhalten des Verhaltenskodex

- Im Bewusstsein der Menschenwürde verhält sich der Systemaufsteller/die Systemaufstellerin im Pth + psB-Kontext achtsam, wertschätzend, respektvoll, neutral und allparteilich gegenüber den KlientInnen und allen an der SyA Teilnehmenden.
- Er/sie prüft, ob die eigene fachliche Kompetenz zur professionellen Bearbeitung des Anliegens mit Hilfe der SyA ausreicht. Der Systemaufsteller/die Systemaufstellerin stellt sicher, dass das Anliegen im jeweiligen Setting bearbeitet werden kann.
- Den KlientInnen werden die Möglichkeiten und Grenzen der SyA dargelegt.
- Der Systemaufsteller/die Systemaufstellerin gewährleistet Vertraulichkeit und sorgt für eine datenschutzkonforme Handhabung der personenbezogenen Daten.
- Der Systemaufsteller/die Systemaufstellerin hat die Verantwortung für die Leitung bzw. Gestaltung des Prozesses.
- Er/sie nimmt regelmäßig an Fortbildung und Supervision/Intervision teil.
- Systemaufsteller:innen verhalten sich untereinander respektvoll und kooperativ. Sie bemühen sich im Wettbewerb um Fairness und Kollegialität.
- Sie wahren und fördern durch ihre Haltung und ihre Arbeitsweise das Ansehen der SyA.

2.4. Kriterien für das Profil eines Systemaufstellers/einer Systemaufstellerin im Pth+PsB-Kontext

2.4.1. Berufliche Grundqualifikation

- PsychotherapeutInnen
- Ärzte/Ärztinnen für psychotherapeutische Medizin
- Lebens- und Sozialberater:innen
- Psycholog:innen mit folgenden Zusatzqualifikationen:
 - Abgeschlossenes Propädeutikum

Oder:

Entsprechend der 116. Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung vom 21. März 2022:

Modul I (125/5/35), Modul III lit. c und d (250/10/82), Modul IV lit. b, c, f und g (500/20/140), Modul VII (125/5/35), Modul IX (125/5/35), Modul X (250/10/86), Modul XII lit.c, d und e (225/9/37,5), Modul XIII lit. b, c und e (375/15/250)

Alle, in deren Berufsbild die Behandlung psychisch bzw. psychosomatisch erkrankter Menschen nicht beinhaltet ist, verpflichten sich, mit ihren KlientInnen in einem Vorgespräch die psychische Belastbarkeit abzuklären. Im Falle eines krankheitswertigen psychischen Zustandsbildes sind sie verpflichtet, diese KlientInnen an entsprechende Spezialist:innen weiterzuleiten.

2.4.2. Nachweis von Berufserfahrung

- 3 Jahre Berufserfahrung (oder mindestens 400 Stunden) als ausübender Psychotherapeut/ausübende Psychotherapeutin
- 3 Jahre Berufserfahrung (oder mindestens 400 Stunden) als Arzt/Ärztin für psychotherapeutische Medizin
- 3 Jahre Berufserfahrung (oder mindestens 600 Stunden) im selbstständigen Bereich als ausübender Lebens- und Sozialberater/ausübende Lebens- und Sozialberaterin und Nachweis der für diesen Zeitraum aufrechten Gewerbeberechtigung oder
- 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung (oder mindestens 600 Stunden) im nichtselbstständigen Bereich + Nachweis der für die Gewerbeberechtigung erforderlichen Kriterien (entsprechend der aktuell gültige Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung)
- PsychologInnen: 3 Jahre beratende Berufserfahrung (oder mindestens 600 Stunden)

2.4.3. Nachweis über das Mindestalter

- mindestens 30 Jahre

2.4.4. Weiterbildungen in SyA

1. innerhalb eines Weiterbildungscurriculums oder
2. im Modulsystem bei unterschiedlichen AnbieterInnen
 - mindestens 15 Tage (120 Einheiten) Theorie & Methodik von SyA
 - mindestens 9 Tage (72 Einheiten) Teilnahme an Selbsterfahrungsseminaren in SyA
 - mindestens 5 Tage (40 Einheiten) Supervision
 - mindestens 5 Selbstlerntage (40 Einheiten), z.B. Peergroup oder Intervision
 - mindestens 6 Tage (48 Einheiten) teilnehmende Beobachtung (Hospitation)

2.4.5. Selbsterfahrung mit SyA

Nachweis über mindestens 5 Aufstellungen (davon mindestens 2 im Gruppensetting) zu eigenen Themen, wovon 2 Aufstellungen zum eigenen Familiensystem (sowohl als auch Herkunfts- und Gegenwartssystem) sein sollen.

2.4.6. Praxisnachweis in SyA

Eigenständige Durchführung von mindestens 100 selbst geleiteten Systemaufstellungen im Gruppen- und/oder Einzelsetting

2.4.7. Nachweis der Aus- bzw. Fortbildung oder Praxis im Leiten von Gruppen

- Mindestens 20 Tage (à 8 Arbeitseinheiten) Aus- bzw. Fortbildung in Methodik und Didaktik (im Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung bereits enthalten) + 12 Tage (à 8 Arbeitseinheiten) Praxis im Leiten von Gruppen

oder

- mindestens 100 Tage (à 8 Arbeitseinheiten) Praxis im Leiten von Gruppen innerhalb der letzten 5 Jahre.

2.4.8. Nachweis von Reflexion der eigenen Aufstellungstätigkeit

Durch Intervision, Supervision oder Lernwerkstatt

- seit mindestens einem Jahr
- mindestens 4 Tage (32 Einheiten) pro Jahr
- Intervisionskolleg:innen bzw. Supervisor:innen haben SyA-Feldkompetenz

3. Mitgliedschaft bei ÖfS

3.1. Regelung für Systemaufsteller:innen, die sich nicht durch zertifizierte Weiterbildungsangebote qualifiziert haben

Systemaufsteller:innen im Pth + psB-Kontext, die sich nicht durch zertifizierte Weiterbildungsangebote qualifiziert haben, werden individuell geprüft.

3.2. Aufnahmeverfahren für Systemaufsteller:innen im Pth + psB-Kontext

- Grundlage für das Aufnahmeverfahren ist der Selbstauskunftsbogen und die beigelegten Bestätigungen und Nachweise.
- Die Unterlagen werden von einem Aufnahmeteam geprüft.
- Die Zusammensetzung des Aufnahmeteams richtet sich nach regionalen und fachlichen Kriterien.
- Abhängig von der Qualität der eingereichten Unterlagen kann (telefonisch, per E-Mail oder persönlich) ein Aufnahmegespräch erfolgen. Die Mitglieder des Aufnahmeteams erfüllen die erforderlichen Qualitätskriterien des ÖfS und sind als zertifizierte Systemaufsteller:innen gelistet.
- Bewerber:innen, die die Kriterien erfüllen, erhalten ein Anerkennungsschreiben und werden auf Wunsch auf der Liste der zertifizierten Aufsteller:innen im Pth + psB-Kontext geführt.
- Die im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren entstehenden Kosten (Bearbeitungsgebühr € 150,-) trägt der Antragsteller/die Antragstellerin. Damit entfällt im ersten Jahr auch die Gebühr für die Listenführung auf der ÖfS-Homepage.
- Ab dem Jahr nach der Zertifizierung betragen die jährlichen Kosten für die Listenführung auf der ÖfS-Homepage www.forum-systemaufstellungen.at € 150,- zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag (Stand Juni 2022).
- Alle fünf Jahre ist dem Qualitätsteam ein Nachweis von mindestens 20 Stunden Fortbildung, Intervention oder Supervision pro Jahr bekannt zu geben und wird stichprobenartig von den Qualitätsbeauftragten des ÖfS überprüft.
- Wurde der Fortbildungsverpflichtung nicht nachgekommen, erfolgt ein Gespräch durch eine/n Qualitätsbeauftragte/n des ÖfS und kann die Listenzugehörigkeit nach Vorstandsbeschluss entzogen werden.
- Die Listenmitglieder verpflichten sich, die geltenden Qualitätsstandards anzuerkennen und einzuhalten.
- Für eingehende Beschwerden über zertifizierte Mitglieder unterhält der Verein eine Ombudsstelle.

3.3. Aufbau der Liste der zertifizierten Aufsteller:innen

- Ein Selbstauskunftsbogen dient als Grundlage des Aufnahmeverfahrens.
- Bestimmte Teile des Selbstauskunftsbogens dienen als Grundlage für das persönliche Internet-Profil.

3.4. Selbstauskunftsbogen

Den ÖfS-Selbstauskunftsbogen sendet das ÖfS-Büro bei Antragstellung zu.